

Beglaubigte Abschrift

118 C 118/22



Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1.

2.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

hat das Amtsgericht Bonn
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 21.10.2022
durch den Richter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 705,23 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.03.2022 zu zahlen.
2. Den Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Beklagten wird jeweils nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten aus einem Verkehrsunfall, der sich am 10.12.2021 auf der Bundesautobahn 565 bei Kilometer 7,4 in Bonn ereignete.

Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigte Halterin des unfallbeteiligten Fahrzeuges Volvo XC40 mit dem amtlichen Kennzeichen . Die Beklagte zu 1) ist Fahrerin des unfallbeteiligten Fahrzeuges Volkswagen Polo mit dem amtlichen Kennzeichen , das bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist.

Die vollständige Haftung der Beklagten für die Schäden am klägerischen Fahrzeug aus dem Unfallereignis vom 10.12.2021 ist dem Grunde unstreitig, streitig geblieben ist die Schadenshöhe.

Wenige Tage nach dem Verkehrsunfall ließ die Klägerin von dem in Leverkusen ein Schadensgutachten erstellen. Nach diesem Gutachten vom 16.12.2021 sind 34,00 EUR netto für den Batteriestützbetrieb und eine zweiprozentige Pauschale für Klein- bzw. Verbrauchsmaterial aus der Summe aller Ersatzteilpreise in Höhe von 50,88 EUR anzusetzen. Wegen der Einzelheiten wird auf das dieses Schadensgutachten Bezug genommen (Bl. 99 ff. d. A.).

Die Klägerin ließ das Fahrzeug bei der Firma vollständig reparieren. Unter dem 25.1.2022 stellte die Reparaturwerkstatt der Klägerin die Reparaturkosten in Höhe von 3922,75 EUR netto in Rechnung. Für den Batteriestützbetrieb (Position 101) rechnete sie 2 Arbeitswerte zu einem Nettopreis von 35,20 EUR ab, die Kleinersatzteilpauschale (Position 100) in Höhe von 2 % setzte sie mit 47,66 EUR an und für die Verbringung zum Lackierer berechnete sie der Klägerin 176,00 EUR. Wegen der Einzelheiten der Abrechnung wird auf die Reparaturrechnung Bezug genommen (Bl. 12 d. A.).

Die Klägerin glich die Rechnung der Reparaturwerkstatt vollständig aus.

Die Klägerin machte gegenüber der Beklagten zu 2) unter dem 15.2.2022 mit Fristsetzung bis zum 2.3.2022 unter anderem die Netto-Reparaturkosten in Höhe von 3922,75 EUR geltend.

Nachdem die Beklagte zu 2) keine Zahlung leistete, forderte die Klägerin sie unter dem 11.3.2022 erneut mit Fristsetzung bis zum 25.3.2022 zur Zahlung unter anderem der hier streitgegenständlichen Netto-Reparaturkosten auf.

Mit Schreiben vom 1.4.2022 regulierte die Beklagte zu 2) sodann den Schaden, nahm jedoch bei einzelnen Positionen innerhalb der Reparaturrechnung eine Kürzung von insgesamt 705,23 EUR vor:

Sie kürzte den Wert der für den „Batteriestützbetrieb“ einen Arbeitswert (17,60 EUR), nahm bei der „Kleinteilersatzpauschale“ einen Abzug 23,83 EUR und bei den Verbringungskosten einen Abzug von 96,00 EUR vor.

Von dem sich nach diesen Abzügen ergebenden Nettobetrag in Höhe von 3785,32 EUR nahm sie einen Abzug einen weiteren Abzug von 567,80 EUR vor, weil davon auszugehen sei, so ihre Begründung, dass der Klägerin bei der Reparaturwerkstatt ein Großkundenrabatt in Höhe von 15 % gewährt würde.

Die Klägerin behauptet, mit der Reparaturwerkstatt keinen Rahmenvertrag oder ähnliches abgeschlossen zu haben: Sie habe als selbstständige Niederlassung überhaupt nicht die Größe, um einen Großkundenrabatt auszuhandeln. Ferner ist

sie der Ansicht, dass sie keine irgendwie geartete Verpflichtung treffe, einen Großkundenrabatt auszuhandeln.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 705,23 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.03.2022 zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, dass für den Battierstützbetrieb allenfalls ein Arbeitswert erforderlich sei.

Die Kleinteilpauschale sei in der Höhe der Reparaturrechnung ebenfalls nicht erforderlich, da im vorliegenden Fall hohe Ersatzteilkosten vorlägen und sich dadurch ein zu hoher Pauschalbetrag ergebe, ob gar nicht mehr Kleinteile verwendet würden. Auch seien einige Kleinteile bereits in der Rechnung gesondert aufgeführt, sodass diese doppelt abgerechnet worden seien.

Bei den Verbringungskosten seien überhöht. Es seien lediglich 80,00 EUR anzusetzen.

Da es sich bei der Klägerin um ein weltweit tätiges IT-Unternehmen handelte, dass ihm Jahr 2020 76.000 Mitarbeiter beschäftigt und der Jahresumsatz betrug 12,164 Milliarden kanadische Dollar erwirtschaftet habe, sei davon auszugehen, dass der Klägerin von der Reparaturwerkstatt ein Großkundenrabatt gewährt wurde. Dieser sei mit jedenfalls 15 % anzusetzen.

Jedenfalls aber treffe die Klägerin im Rahmen ihrer Schadensminderungsobliegenheit eine Verpflichtung, einen solchen Großkundenrabatt auszuhandeln.

Die Parteien haben mit Schriftsätzen vom 15.8.2022 und 22.8.2022 einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze und zur Gerichtsakte gelangten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Reparaturkosten in Höhe von 705,23 EUR aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG i. V. m. § 115 VVG, § 1 PflVG i. V. m. § 249 BGB.

Die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten im Sinne des § 426 BGB folgt aus § 115 Abs. 1 S. 4 VVG.

1.

Die vollständige Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach gemäß ist zwischen den Parteien unstreitig.

2.

Die Geschädigte hatte gegen die Beklagten einen Anspruch auf Erstattung Reparaturkosten in Höhe von 3.922,75 EUR abzüglich bereits gezahlter 3217,52 EUR. Es besteht damit ein Anspruch auf die Zahlung weiterer 705,23 EUR.

a.

Die Beklagten haben der Klägerin die noch offenen Beträge für den Batteriestützbetrieb in Höhe von 17,60 EUR, die Kleinteilersatzpauschale in Höhe von 23,83 EUR und Verbringungskosten in Höhe von 96,00 EUR zu bezahlen.

Denn diese Kosten stellen für die Wiederherstellung "erforderlichen" Geldbetrag dar.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Zwar kann der Geschädigte vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen und ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot bis zur Grenze der Zumutbarkeit gehalten, den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Allerdings ist bei der Beurteilung der Erforderlichkeit im Rahmen der „subjektbezogenen Schadensbetrachtung“ auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten zu nehmen (BGH NJW 2019, 430 Rn. 15, beck-online).

Den Geschädigten trifft gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich die Darlegungslast hinsichtlich des oben beschriebenen erforderlichen Herstellungsaufwandes. Dieser Darlegungslast genügt der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage einer – von ihm beglichenen – Rechnung der Reparaturwerkstatt. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrags zur Schadensbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe infrage zu stellen (BGH a. a. O. Rn. 16).

Nach diesen Grundsätzen durfte die Klägerin die noch streitigen Geldbeträge für erforderlich halten.

Die Klägerin hat die Reparaturrechnung der vom 25.1.2021 beglichen. Insofern entfaltet die Reparaturrechnung Indizwirkung für die Erforderlichkeit aller streitigen Positionen.

In Bezug auf die **Verbringungskosten** hat die Beklagte sich auf ein einfaches Bestreiten zurückgezogen, das aufgrund der Indizwirkung beglichenen Rechnung gerade nicht ausreichend ist, um die Schadenshöhe in Frage zu stellen. In Ihrer Klageerwiderung stellten die Beklagten lediglich die Behauptung auf, dass die Verbringungskosten „deutlich überhöht“ seien und dass „allenfalls“ Nettokosten in Höhe von 80,00 EUR anzusetzen seien (Klageerwiderung Seite 5 = Bl. 51 d. A.).

Hinsichtlich der abgerechnete Beträge für den **Batteriestützbetrieb** und die **Kleinersatzteilpauschale** kommt hinzu, dass die Reparaturrechnung bei dem Batteriestützbetrieb marginal von dem im zuvor eingeholten Schadensgutachten nach oben abwich (35,20 EUR abgerechnet statt 34,00 EUR nach Gutachten) und der Betrag für die Kleinersatzteilpauschale sogar unter dem im Schadensgutachten ausgewiesenen Betrag blieb (47,66 EUR abgerechnet statt 50,88 EUR nach Gutachten). In Bezug auf diese beiden Positionen war die Klägerin – ein IT-Unternehmen – deshalb insbesondere im Rahmen subjektiven Möglichkeiten außer Stande zu erkennen, ob die Kosten für Batteriestützbetrieb oder Kleinersatzteilpauschale objektiv übersetzt waren oder nicht.

b.

Die Klägerin muss sich auf diesen zur Schadensbehebung erforderlichen Geldbetrag auch keinen Großkundenrabatt in Höhe von 15 % anrechnen lassen.

Zwar ist ein solcher grundsätzlich Großkundenrabatt zu berücksichtigen, weil sich die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch zu Gunsten des Schädigers auswirken kann und bestimmte, beim Geschädigten zu verortende Umstände (besondere Expertise, erhöhte Einflussmöglichkeiten oder sonstige Vorteile oder Erleichterungen) auch anspruchsverkürzend wirken können (BGH NJW 2020, 144 abstrakt Rn. 10, konkret zum Großkunderabatt Rn. 14).

Voraussetzung ist allerdings, dass er auch tatsächlich gewährt wird (BGH a. a. O. Rn. 15: „tatsächlich eingeräumt worden“).

Nach der zunächst zulässigen Behauptung der Beklagten, die Klägerin verfüge aufgrund ihrer Unternehmensgröße über einen Großkundenrabbatt (vgl. nur AG Münster Urt. v. 5.10.2017 – 48 C 911/17, BeckRS 2017, 150490 Rn. 26, beck-online), trifft die Klägerin bezüglich des Nicht-Vorliegens eines solchen eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast (MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 197). Hier hat die Klägerin die Reparaturrechnung vom 3.2.2022 vorgelegt, der sich kein Großkundenrabbatt entnehmen lässt (Anlage K 3 = Bl. 11 d. A.). Der Vortrag der Beklagten in ihren Schriftsatz vom 23.8.2022 (Bl. 126 d. A.), dass der Reparaturbetrag ohne Abzug eine Großkundenrabattes in der Rechnung ausgewiesen werde, die volle Rechnung bezahlt werde und es sodann

Zahlungsrückflüsse von der Werkstatt an die Klägerin gegeben habe (sog. „Kickback“), stellt dabei eine unbeachtliche Behauptung ins Blaue hinein dar. Zudem hat die Klägerin eine E-Mail einer Mitarbeiterin der Reparaturwerkstatt vorgelegt, aus der sich ergibt, dass kein Großkundenrabatt gewährt worden sei, da, so die Mitarbeiterin, keine dementsprechenden Vereinbarungen zwischen der Klägerin und der Reparaturwerkstatt bestünden. Auf Versicherungsschäden würden keine Rabatte gewährt. (Anlage K 11 = Bl. 78 d. A.). Die Klägerin hat damit ihrer sekundären Darlegungslast genügt.

Dass die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB verstoßen habe, indem sie es unterließ einen entsprechenden Großkundenrabatt auszuhandeln, überzeugt nicht: Der Großkundenrabatt ist systematisch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bereits bei der „Erforderlichkeit“ des Geldbetrages zu verorten (so ausdrücklich BGH NJW 2019, 3139 Rn. 18, beck-online; dem folgend LG Stuttgart Ur. v. 27.4.2022 – 4 S 262/21, BeckRS 2022, 14973 Rn. 8, beck-online).

II.

Der Zinsanspruch auf die Hauptforderung ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB. Denn jedenfalls seit dem 26.3.2021 befindet befinden sich die Beklagten mit dem streitgegenständlichen Geldbetrag in Verzug.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11 Var. 1, 711, 709 S. 2.

Der Streitwert wird auf **705,23 EUR** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bonn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bonn



Verkündet am 02.11.2022

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle